



SATZUNG

Erster American Footballclub Montabaur Fighting Farmers 1992 e.V.

Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2009

§ 1 Namen und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „ Erster American Footballclub Montabaur Fighting Farmers e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen (6 VR1921). Er hat den Sitz in Montabaur. Der Verein ist Mitglied im American Football Verband Rheinland- Pfalz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports. Die Montabaur Fighting Farmers betreiben auf der Grundlage des Amateurgedankens den American Footballsport.

Der Verein widmet sich besonders der Förderung ihrer jugendlichen Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne de Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.

Die Mitglieder bestehen aus:

- 1) Kindern
- 2) Jugendlichen
- 3) Erwachsenen (aktiv und inaktiv)

Juristische Personen können dem Verein als fördernde Mitglieder angehören. § 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels vorgedruckter Beitrittserklärung möglich. Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Aus begründeten Anlässen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag das ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer von sechs Monaten und länger beschließen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluß,
 - c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich und dem Vorstand vorher schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und sich ihrer Einrichtungen zu bedienen. Es wird von ihnen erwartet, daß sie am Leben des Vereines aktiv Anteil nehmen und seine Arbeit fördern.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 2) Bei der Wahl des/ der Jugendwartes / in haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmrecht. Die Wahl kann auch außerhalb der Mitgliederversammlung erfolgen.

Als Jugendwart / in können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 10 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1) Verwarnung
- 2) Sperre auf unbestimmte Zeit
- 3) Ausschluß

Maßregelungen sind mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung auszusprechen. § 11 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6.1) sowie gegen eine Maßregelung (§ 10) ist Einspruch zulässig- Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig.

§ 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind :

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Ältestenrat
- 4) Der Vereins-Jugendtag
- 5) Der Vereinsjugendausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
 - d) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen des Vereines übertragen sind, h) Auflösung des Vereines.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angaben von Gründen dieses schriftlich beantragen.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand oder einen durch Vorstand Beauftragten mittels Bekanntmachung vier Wochen vorher im Nachrichtenblatt des Vereines oder dem amtlichen Mitteilungsblatt. In der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 4) Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung

mit zwei Drittel Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- 5) Die Mitgliedsversammlung wird von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf Zahl der erscheinenden beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesamtvorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines berühren, sind dem Finanzamt anzumelden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand wird aus drei gleichberechtigten Mitgliedern gebildet:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorsitzender
- 3) Kassenwart
- 4) Beisitzer mit vollem Stimmrecht zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte nach der Geschäftsordnung, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ältestenrat zuständig sind. Er entscheidet über Aufnahme und Wegfall bisheriger Übungsgebiete. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle drei Mitglieder anwesend sind, § 13 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Er ist zuständig für:

- 1) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten,
- 2) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen,
- 3) Behandlungen von Einsprüchen gegen Maßregelungen

Der Ältestenrat wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich § 13 Abs. 5-6 sinngemäß.

§ 16 Wahlzeit

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Mitglieder ist die kommissarische Besetzung des freigewordenen Postens durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln Der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Der Vorstand oder sein Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit dieser Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher im Nachrichtenblatt des Vereines oder im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt. In der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Montabaur übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützigen American Football Verein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Montabaur berechtigt es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige American Football Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereines entfällt.